

Art. 39 WechselG

WechselG - Wechselgesetz 1955

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 30.08.2023

- (1) Der Bezogene kann vom Inhaber gegen Zahlung die Aushändigung des quittierten Wechsels verlangen.
- (2) Der Inhaber darf eine Teilzahlung nicht zurückweisen.
- (3) Im Fall der Teilzahlung kann der Bezogene verlangen, daß sie auf dem Wechsel vermerkt und ihm eine Quittung erteilt wird.

In Kraft seit 01.05.1955 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at